



## Gegen Empfangsbestätigung

Bundesvermögensamt  
Kaiserslautern  
Morlauerer Str. 21

67657 Kaiserslautern

13. MRZ. 1996

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeb.)	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	566-111 Ra 14/89	Herr Stublfauth	99- 2620	29.01.1996

Vollzug des WHG und des LWG;

hier: Erteilung der Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 21  
Brunnen auf dem US-Flugplatzgelände Ramstein zu Trink- und  
Brauchwasserzwecken

- Der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Koblenz, diese vertreten durch das Bundesvermögensamt Kaiserslautern, wird auf Antrag gemäß den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Nr. 6 sowie des § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 25 ff LWG die stets widerrufliche

### E r l a u b n i s

erteilt, Grundwasser zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung auf dem Grundstück des US-Flugplatzgeländes Ramstein in der Gemarkung Ramstein in einer Menge von maximal

je 90 m<sup>3</sup>/h aus Brunnen 1, 2, 3, 4, 11, 12, 13 u. 14

je 50 m<sup>3</sup>/h aus Brunnen 15, 16 u. 17

je 45 m<sup>3</sup>/h aus Brunnen 5, 6, 7, 8, 9 und 10

je 20 m<sup>3</sup>/h aus Brunnen 18, 19, 20 und 21

#### Ausgelagerte Behördenteile:

Beihilfe	- Friedrich-Ebert-Straße 15
Personalverwaltung/Schulaufsicht Grund- und Hauptschule	- Adolf-Kolping-Straße 130
Berufsbildung, Schulpsychologischer Dienst	
Landwirtschaft und Umwelt	- Friedrich-Ebert-Straße 2
Markt- und Ernährungswirtschaft, Fischerei	- Winzinger Straße 100
Forstdirektion, Preisüberwachung	- Gartenstraße 30a und b
Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen	- von Hartmann-Straße 12
Soziales, Regierungshauptkasse	
Raumordnung und Landesplanung, Verkehr, Enteignungen,	- Exterstraße 4
Planungsgemeinschaften Rhein Hessen-Nahe, Westpfalz	
Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsförderung	
Vermessungs- und Katasterwesen	

#### Besuchszeiten:

Montag - Donnerstag  
09.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Freitag  
09.00 - 12.00 Uhr

#### Konten der Regierungshauptkasse:

LZB Neustadt an der Weinstraße 54 601 502 (BLZ 546 000 00)  
Stadtparkasse Neustadt an der Weinstraße 20 008 (BLZ 546 500 10)  
Postbank Lshfn 926-678 (BLZ 545 100 67)

56STU2/ZS-A

zutage zu fördern.

Die Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser darf insgesamt nicht mehr als:

5.000 m<sup>3</sup>/d und 1.825.000 m<sup>3</sup>/a

betragen.

2. Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen, die Bestandteile dieses Bescheides sind, verbindlich:
  - 2.1 Erläuterungsbericht
  - 2.2 Wasseranalysen
  - 2.3 Übersichtspläne
    - 2.3.1 Wasserversorgungssystem Ramstein
    - 2.3.2 Wasserwerk I Geb. 113
      - 2.3.2.1 Baulicher Grundriß M 1:100
      - 2.3.2.2 Seitenansicht M 1:50
    - 2.3.3 Brunnen  
Geb. 110 Nr. 9  
Geb. 111 Nr. 8  
Geb. 115 Nr. 6  
Geb. 116 Nr. 5  
auf einem Plan M 1:10
    - 2.3.4 Brunnen  
Geb. 114 Nr. 7 M 1:10
    - 2.3.5 Brunnen im Schnitt  
Geb. 119 Nr. 4  
Geb. 120 Nr. 3  
Geb. 121 Nr. 2  
Geb. 122 Nr. 1  
auf einem Plan M 1:200
    - 2.3.6 Wasserwerk II Geb. 2206
      - 2.3.6.1 Schaltschema
      - 2.3.6.2 Grundriß/Seitenansicht M 1:100
      - 2.3.6.3 Brunnen Geb. 2058 u. 2059 Nr. 11
    - 2.3.7 CSU-Camp, 7002 und Wasserwerk Geb. 711 M 1:25

2.3.8 Cold Storage

2.3.8.1 Cold Storage Leitungssystem M 1:500

2.3.8.2 Baulicher Grundriß M 1:250

2.3.8.3 Wasserbehälter Geb. 55

2.3.8.4 Brunnen Geb. 52 u. 54

3. Die Erlaubnis wird unter Festsetzung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2016 befristet.

3.2 Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, einen Wasserzähler zu installieren, die entnommenen Wassermengen laufend wöchentlich festzustellen und die Ablesungen in ein Betriebstagebuch einzutragen. Auf Verlangen sind den Wasserbehörden Angaben über die entnommenen Wassermengen zu machen bzw. Einblick in das Betriebstagebuch zu gewähren.

3.3 Die Anlage muß in hygienisch einwandfreiem Zustand erhalten werden.

3.4 Dem Amtsarzt oder einem Beauftragten des Gesundheitsamtes Kaiserslautern ist der Zugang zu den einzelnen Anlagen nach rechtzeitiger Voranmeldung zu gestatten.

3.5 Die Betreiberin hat auf ihre Kosten zweimal jährlich durch eigene oder andere Sachverständige das Wasser gemäß der Trinkwasserverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung, überprüfen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in der Dienststelle aufzubewahren und können vom Gesundheitsamt Kaiserslautern eingesehen werden.

3.6 Den Beauftragten der Wasser- sowie der Technischen Fachbehörde ist zur Aufsichtsausübung jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.

Die Bediensteten der betreffenden Behörden haben ihren Besuch mit der Betreiberin der Anlage abzusprechen.

3.7 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

- 3.8 Es ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Gefährdung des Grundwassers und kein Schaden, insbesondere für die Bevölkerung, entstehen kann. Der Betrieb der Anlage ist daraufhin zu überwachen.
- 3.9 Änderungen der Antragsunterlagen sind der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, als obere Wasserbehörde, anzuzeigen.
- 3.10 Schäden, die durch die Nutzung, Veränderung oder etwaige Wiederbeseitigung der Anlagen Dritten entstehen, sind unverzüglich nach Anweisung der zuständigen Behörden durch die Erlaubnisinhaberin auf ihre Kosten zu beseitigen.
- 3.11 Die Erlaubnis kann insbesondere ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller
- a) die Erlaubnis aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
  - b) den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
  - c) trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Erlaubnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.
- 3.12 Die Erlaubnis gibt kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.
- 3.13 Auflagen, die aufgrund von Kontrollen der die Anlage beaufsichtigenden Behörde zur Abstellung von Mißständen für erforderlich gehalten werden, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- 3.14 Bei Herstellung, Benutzung, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen hat der Nutzungsberechtigte die im polizeilichen Interesse erfolgten Anweisungen der Wasserbehörden zu beachten. Der zuständigen Wasserbehörde und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern ist der beabsichtigte Beginn von Arbeiten, die den erwähnten Zwecken dienen, so rechtzeitig vorher mitzuteilen, daß sie zur Prüfung und Erteilung der erforderlichen Anweisungen in der Lage sind.

- 3.15 Alle baulichen Anlagen und Versorgungsleitungen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Beim Bau und Betrieb der Anlagen sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) und sonstigen technischen Vorschriften zu beachten.
- 3.16 Alle Bauwerke sind zur weitgehenden Vermeidung von Schwitzwasserbildung ausreichend zu be- und entlüften. Den Belangen der Frostsicherung ist dabei jedoch Rechnung zu tragen. Lüftungsöffnungen sind gegen Eindringen von Ungeziefer usw. zu sichern.
- 3.17 Alle Entleerungsleitungen sind gegen das Eindringen von Kleintieren mit Froschklappe und Gitter (im Betonschutzwirk) zu sichern. Der Anschluß an Abwasserkanäle darf nur über einen Zwischenschacht mit Geruchsverschluß erfolgen.
- 3.18 Alle Türen, Einstiegsöffnungen usw. sind mit Dichtungen in geeignetem Profil aus alterungsbeständigem Material zu versehen.
- 3.19 Alle Bauwerke, wie Schächte, Wasserbehälter und Pumpstationen sind stets verschlossen zu halten.
- 3.20 In Brunnenschächten, Wasserwerken, Pumpstationen usw. sowie den Rohrkellern von Hochbehältern sind Zapfstellen zur Entnahme von Wasserproben einzubauen.
- 3.21 Die Gesamtanlagen unterliegen gemäß §§ 93 - 96 LWG der Überwachung (V) durch die untere Wasserbehörde sowie die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden.
- 3.22 Mängel, die hierbei oder bei anderer Gelegenheit festgestellt werden, sind in der von der Wasserbehörde gesetzten Frist vom Träger der Maßnahme auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 3.23 Die Erhöhung der Entnahmemengen, die Veränderung und Beseitigung der Anlagen sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 3.24 Werden die Brunnen nicht mehr benötigt, so sind sie, falls eine Beibehaltung zu Beobachtungszwecken nicht erforderlich ist, nach Abstimmung mit den Fachbehörden mit einwandfreiem Material zu verfüllen und nach oben und an trennenden Zwischenschichten so abzudichten, daß kein Eintritt von Verunreinigungen in den Untergrund und keine Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke möglich ist.

- 3.25 Weitere Auflagen bleiben im öffentlichen Interesse vorbehalten.
- 3.26 Die Erlaubnis kann ohne förmliches Verfahren um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist bis spätestens zum 30.06.2016 bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Für diese Entscheidung werden keine Gebühren, nur Auslagen in Höhe von 434,70 DM festgesetzt.

Die Auslagen entfallen auf Aufwendungen für die Tätigkeit des Gesundheitsamtes Kaiserslautern.

Der Betrag ist sofort fällig und unter Angabe der Buchungs-Nr. 560/ an die Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz, 67433 Neustadt/Wstr. auf eines der umseitig genannten Konten zu überweisen.

#### G r ü n d e :

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Koblenz, diese vertreten durch das Bundesvermögensamt Kaiserslautern hat Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus 21 Brunnen auf dem US-Flugplatzgelände Ramstein zu Trink- und Brauchwasserzwecken gestellt.

Die Brunnen 1 - 10 fördern dabei in das Wasserwerk 1 an der "Kiesling Memorial Drive", das den größten Teil des Flugplatzes versorgt. Die Brunnen 11 und 12 sind an das kleinere Wasserwerk Süd angeschlossen. Brunnen 13 versorgt ein kleineres Sperrgebiet im Südwesten, Brunnen 14 ein Sperrgebiet im Südosten des Flugplatzes. Die Brunnen 15, 16 und 17, im mittleren und nördlichen Teil des Flugplatzes gelegen, dienen nur der Notversorgung und sind im Normalfalle nicht in Betrieb. Sie haben, wie im übrigen auch die Versorgungsbereiche um die Brunnen 13 und 14, keine Verbindung zu dem übrigen Leitungssystem. Die Brunnen 18 und 19 dienen der Versorgung einer Außenanlage im Südosten des Flugplatzes, die Brunnen 20 und 21 der Versorgung von zwei weiteren Außenanlagen im Westen.

Die vorliegenden Unterlagen enthalten keinen Hinweis auf den Verbleib der bei der Rückspülung anfallenden Wässer. Diese Wässer sind in einem eigenen Absatzbecken zu klären und das anfallende, gereinigte Wasser dann in einen Vorfluter einzuleiten. Hierzu ist eine gesonderte Einleitungserlaubnis erforderlich. Diesbezüglich müßte unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen ein Antrag bei der oberen Wasserbehörde gestellt werden.

Die Behörden und Stellen, deren Interesse durch die beantragte Maßnahme berührt sein können, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor, so daß die wasserbehördliche Erlaubnis unter Festsetzung der vorstehenden Nebenbestimmungen erteilt werden konnte.

Von der Durchführung eines förmlichen Verfahrens konnte abgesehen werden, da die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 LWG für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nicht vorliegen und darüber hinaus eine solche auch nicht beantragt wurde.

Die Festsetzung der unter Ziffer 3 genannten Bedingungen und Auflagen war zulässig und erforderlich (§§ 4 - 7, 21 WHG und § 26 Abs. 2 LWG). Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Die Widerruflichkeit der Erlaubnis folgt aus § 7 WHG.

Die Festsetzung der Auslagen erfolgt aus dem § 8 Abs. 4 Landesgebührengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

- k -

Achim Martin

Anlage:

1 Plansatz

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 27.07.1957 (BGBl. I. S. 1110, 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I. S. 1529), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (86/337/EWG - BGBl. I, S. 205 ff)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69 ff.)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes vom 02.03.1993 (GVBl. S. 140)

In Abdruck mit einem Plansatz

Staatl. Amt für Wasser-  
und Abfallwirtschaft  
Fischerstr. 12

67655 Kaiserslautern

unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 14.09.1989, Az.: 25.40.01,  
zur gefl. Kenntnisnahme.

In Abdruck mit einem Plansatz

Kreisverwaltung  
- Untere Wasserbehörde -  
Lauterstr. 8

67655 Kaiserslautern

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck

Referat 55

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme. Auf Ihr Schreiben vom 08.11.1989,  
Az.: 553-024 nehmen wir Bezug.

In Abdruck

Referat 54

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme. Auf Ihr Schreiben vom 21.10.1991,  
Az.: 545-03 nehmen wir Bezug.

In Abdruck

Gesundheitsamt  
Pfaffstr. 40

67655 Kaiserslautern

unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 03.01.1996, Az. N 102-29 H,  
nehmen wir Bezug.

In Abdruck

Referat 56  
- Herrn Hellmann -

im Hause

zur Kenntnisnahme.

In Abdruck mit einem Plansatz

Referat 56  
- Wasserbuchstelle -

im Hause.

mit der Bitte um Eintragung in das Wasserbuch (erst nach Bestandskraft versenden).

Im Auftrag

gez.

Achim Martin